

An das
Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771

76006 Karlsruhe

4. Januar 2023

Wahlprüfungsbeschwerde

namens und im Auftrag der Einspruchsführer

1. A,
[Anschrift],
Az.: WP X53/21, und
2. B,
[Anschrift],
Az.: WP XY56/21

lege ich

Beschwerde

gegen

den Beschluß des Deutschen Bundestages vom 10. November 2022 (→ **Anlage 1**), mit dem die Beschlußempfehlung des Wahlprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages aus der Bundestags-Drucksache 20/4000 vom 7. November 2022, → **Anlage 2** (Seite 135 ff.), angenommen und mithin im Hinblick auf die Wahleinsprüche der Beschwerdeführer ein entsprechender Beschluß gefaßt wurde.

Gliederung

Antrag.....	3
I. Sachverhalt.....	4
II. Zulässigkeit.....	7
III. Begründetheit.....	7
1. Wahlfehler.....	7
a) Teilnahme von Minderjährigen an der Bundestagswahl.....	7
b) Teilnahme von EU-Ausländern an der Bundestagswahl.....	9
c) Versendung von Wahlbenachrichtigungsunterlagen an längst Verstorbene.....	9
d) Ausgabe falscher Stimmzettel.....	10
e) Unfreiwillige Nichtwahl wegen fehlender Stimmzettel bzw. langer Wartezeiten.....	10
f) Wahl nach 18 Uhr.....	11
2. Mandatsrelevanz.....	12
3. Briefwahl.....	14
IV. Hilfsantrag.....	17
Anlagen.....	19

Ich **beantrage**, wie folgt zu erkennen:

Die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag vom 26. September 2021 ist im gesamten Bundesland Berlin ungültig und zu wiederholen,

hilfsweise: die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag vom 26. September 2021 ist in den Berliner Wahlkreisen 75 (Berlin-Mitte), 76 (Berlin-Pankow), 77 (Berlin-Reinickendorf), 79 (Berlin-Steglitz-Zehlendorf), 80 (Berlin-Charlottenburg-Wilmersdorf) und 83 (Berlin-Friedrichshain-Kreuzberg-Prenzlauer Berg Ost) ungültig und dort jeweils in allen Wahlbezirken (Wahllokalen) zu wiederholen.

Bei der Durchführung der Wahlen zum Deutschen Bundestag im Bundesland Berlin sind, verursacht bereits durch eine rechtsfehlerhaft unzureichende Vorbereitung und sodann durch eine in vielfacher Hinsicht rechtswidrige Durchführung der Wahlen, Vorschriften des Grundgesetzes (Art. 38; Art. 3 Abs. 1, Art. 33 Abs. 1), des Bundeswahlgesetzes (§ 12) und der Bundeswahlordnung (§§ 46, 47, 60, 72, 75 i.V.m. 69) verletzt worden.

Einer Vielzahl von Wahlberechtigten war die vollständige oder wirksame Stimmabgabe unmöglich, weil ihnen zeitweilig oder auch dauerhaft keine oder nicht alle Stimmzettel ausgehändigt werden konnten oder jedenfalls wurden. Zahlreiche Wähler oder Wahlaspiranten mußten geraume Zeit – vielfach wohl bis zu drei Stunden – stehend auf die Möglichkeit zur Stimmabgabe warten, weswegen eine unbekannt und nicht mehr zu ermittelnde Zahl von Wählern, die einfach nicht mehr stehen konnten oder wollten oder anderweitige Verpflichtungen hatten, unverrichteter Dinge wieder nach Hause gingen. Eine Vielzahl von Wählern konnte ihre Stimme nicht unbeeinflusst abgeben, da sie erst wählen konnten und auch durften, nachdem um 18 Uhr die Prognose und geraume Zeit nach 18 Uhr, als aber in etlichen Wahllokalen immer noch weitergewählt wurde, erste Hochrechnungen bereits veröffentlicht worden waren.

In offenbar zahlreichen Fällen – deren genaue Zahl ebenfalls nicht mehr aufklärbar ist – haben weiterhin Wähler an der Wahl zum Deutschen Bundestag teilgenommen, die nicht hätten teilnehmen dürfen, weil sie EU-Ausländer oder minderjährig (oder beides) waren. Diese Fehler haben in ihrer Häufigkeit jedenfalls potentiell die Verteilung der in Berlin zu vergebenden Bundestagsmandate beeinflußt. Dies führt zur Ungültigkeit *auch* der Wahlen zum Deutschen Bundestag – und nicht nur der seinerzeit gleichzeitig durchgeführten Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin sowie zu den Bezirksverordnetenversammlungen – im *gesamten* Berliner Wahlgebiet.

Wenn der Deutsche Bundestag in seinem Beschluß vom 10. November 2022

→ **Anlage 1**

demgegenüber die Bundestagswahl nur in 431 von insgesamt 2.256 Berliner Wahlbezirken (= Wahllokalen) für ungültig erklärt und entsprechend eine Wiederholungswahl anordnet, im

übrigen aber die Wahleinsprüche der Einspruchs- und Wahlprüfungsbeschwerdeführer (nachfolgend Beschwerdeführer oder Bf.) zurückweist,

→ vergl. bereits **Anlage 2**, BT-Drucks. 20/4000 vom 7. November 2022 (Beschlussempfehlung und Bericht des Wahlprüfungsausschusses), S. 137 ff.

so kann dieser Beschluß verfassungsrechtlich keinen Bestand haben¹, weil er – anders als das Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin vom 16. November 2022, VerfGH 154/21 –

→ **Anlage 3**, S. 62 ff.

das Problem der Mandatsrelevanz von Wahlfehlern, die Voraussetzungen und Möglichkeiten weiterer gerichtlicher Sachverhaltserforschung in Wahlprüfungsverfahren sowie die Je-desto-Relation, die zwischen dem besonders schwerwiegenden Charakter einzelner Wahlfehler und der Annahme von Mandatsrelevanz besteht, in grundlegender Weise verkennt. Der Bundestag verkennt nämlich, daß „Mandatsrelevanz“ im Sinne des Wahlüberprüfungsrechts *potentielle* Mandatsrelevanz, nicht abschließend erwiesene Mandatsrelevanz bedeutet; und daß *potentielle* Mandatsrelevanz *auch* begründet ist, wenn angesichts besonders drastischer und schwerwiegender Wahlfehler in zahlreichen Einzelfällen die konkrete Möglichkeit kaum von der Hand zu weisen ist, daß es auch in sonstigen Fällen, über die eine genaue Tatsachenfeststellung nicht mehr möglich ist, zu weiteren und gar ähnlich erheblichen Wahlfehlern gekommen sein mag.

I. Sachverhalt

Am 26. September 2021 fanden in Berlin – gleichzeitig mit den dortigen Wahlen zum 19. Abgeordnetenhaus und den Bezirksverordnetenversammlungen und einem Volksentscheid – die Wahlen zum 20. Deutschen Bundestag statt. Die Wahlen unterlagen nicht nur besonderen Hygiene- und Abstandsregelungen, sondern fanden auch parallel zum 47. Berlin-Marathon mit 25.000 Teilnehmern statt, dessen Laufstrecke durch die Berliner Innenstadt führte und die Stadt faktisch in zwei Teile zerschnitt, da sie nicht passiert werden konnte. Bei diesen Wahlen kam es infolge von schwerwiegenden, systemischen Mängeln bei der Wahlvorbereitung zu einer völlig unübersehbaren Zahl gravierender Wahlmängel, die „die Wahlen vom 26. September 2021 zu einem wohl einmaligen Vorgang in der Geschichte der Wahlen in der Bundesrepublik Deutschland machen“.² Wir verweisen im Hinblick auf die Sachverhaltsdarstellung im übrigen auf die Darlegungen des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin,

¹ Vergl. zum Prüfungsmaßstab BVerfG, Beschl. v. 12. Januar 2022, 2 BvC 17/18, Rn. 31; *Lenz/Hansel*, BVerfGG, 3. Aufl. 2020, § 48 Rn. 1.

² Vergl. → **Anlage 3**, S. 33.

→ **Anlage 3**, S. 19-25, S. 32-140.

Zu den schwerwiegenden Wahlfehlern, die der Öffentlichkeit u.a. durch die Medienberichterstattung bekannt wurden, gehörten u.a.,

daß Wähler sich auch nach 18 Uhr in Wahlschlangen einreihen konnten und wählen durften:

<https://www.tichyseinblick.de/daili-es-sentials/berliner-wahlchaos-keiner-der-rechtsverstoesse-ist-bis-jetzt-aufgeklaert/>,

→ **Anlage 4**,

daß in etlichen Wahlbezirken die Zahl der abgegebenen Stimmen die Zahl der Wahlberechtigten bei weitem übertraf, bekanntgegebene Wahlergebnisse nur „geschätzt“ wurden und die Wahlen durchweg nicht sachgemäß dokumentiert worden sind,

<https://www.tichyseinblick.de/daili-es-sentials/wahlergebnisse-nur-geschaetzt-wahlpannen-berlin/>,

→ **Anlage 5**,

daß durch einfache Tricks, denen technisch gar nicht hätte entgegengetreten werden können, eine „Duplizierung“ der Stimmen möglich war, speziell durch das Bestellen von Briefwahlunterlagen, deren Weitergabe an EU-Ausländer und/oder Minderjährige und eigene Wahl im Wahllokal:

<https://www.tichyseinblick.de/daili-es-sentials/minderjaehrige-waehlen-berlin/>

→ **Anlage 6**,

<https://www.welt.de/politik/bundestags-wahl/plus234295098/Neue-Panne-kommt-ans-Licht-Minderjaehrige-konnten-auch-per-Briefwahl-an-der-Bundestagswahl-teilnehmen.html>

→ **Anlage 7**,

und daß (1) bereits angesichts der schieren Masse von Wahlfehlern sowie (2) der nachträglichen Unaufklärbarkeit zahlreicher fehlergeneigter Sachverhalte eine jedenfalls mögliche, also potentielle Mandatsrelevanz der Wahlfehler offensichtlich besteht,

<https://www.tichyseinblick.de/daili-es-sentials/rupert-scholz-jeder-bundesbuenger-kann-eine-pruefung-der-berliner-wahlen-einfordern/>

→ **Anlage 8**.

Daher legten die Bf. unter Rückgriff auf einen durch die Atlas-Initiative (Atlas Förderung der Initiative für Recht und Freiheit e.V., Gelsenkirchen) veröffentlichten Formulierungsvorschlag jeweils frist- und formgerecht Wahleinsprüche gegen die Bundestagswahl ein, der Bf. zu 1) unter dem 29. Oktober 2021,

→ **Anlage 9,**

der Bf. zu 2) unter dem 8. November 2021:

→ **Anlage 10.**

Diese begründeten sie mit den mittlerweile bekanntgewordenen, zahlreichen Wahlfehlern im Rahmen des sogenannten „Berliner Wahlchaos“; dies substantiierten sie durch Verweis auf konkret angegebene, größtenteils sehr genaue und detailreiche Presseartikel über die Vorgänge. Konkret verlangten sie die Wiederholung der Bundestagswahl in ganz Berlin gemäß § 44 BWahlG.

Darin hat ihnen der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin in seiner Entscheidung vom 16. November 2022³ in der Sache denn auch Recht gegeben. Denn wenn die Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen aufgrund der bekanntgewordenen Wahlfehler vollständig wiederholt werden müssen, so kann im Hinblick auf die Bundestagswahlen, die in Berlin von denselben Behörden und Stellen grob mangelhaft vorbereitet worden waren und dann gleichzeitig mit den landesrechtlich zu beurteilenden Wahlen in denselben Wahllokalen und mit denselben Wahlhelfern und in denselben (in viel zu geringer Zahl vorhandenen) Wahlkabinen durchgeführt worden sind, schon auf den ersten Blick ja kaum etwas völlig anderes gelten. Das Urteil des Verfassungsgerichtshofs ist rechtskräftig und auch mit außerordentlichen Rechtsmitteln – wie insbesondere der Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht – nicht mehr angreifbar.⁴

Demgegenüber hat der Deutsche Bundestag – wie bereits dargelegt – eine Wahlwiederholung lediglich in 431 von insgesamt 2.256 (!) Berliner Wahlbezirken (Wahllokalen) angeordnet und die Wahleinsprüche (u.a.) der Bf. im übrigen zurückgewiesen. Davon wurde der Bf. zu 1) mit Schreiben vom 10. November 2022

→ **Anlage 11**

und der Bf. zu 2) mit Schreiben ebenfalls vom 10. November 2022

→ **Anlage 12**

unterrichtet. Daher ist nunmehr die Wahlprüfungsbeschwerde geboten.

³ → **Anlage 3.**

⁴ Vergl. nur BVerfG (K), Beschl. v. 5. Mai 2011, 2 BvR 2599/10, Rn. 7 ff.; vergl. bereits BVerfGE 99, 1 (7 ff.); BVerfG (K), NVwZ 2009, 776; BVerfGK 16, 31 (32 f.) und nun BVerfG, NVwZ 2019, 1274 Rn. 16 m.w.N.; st. Rspr.

II. Zulässigkeit

Die Wahlprüfungsbeschwerde ist gemäß § 18 WahlPrüfG i.V.m. §§ 13 Nr. 3, 48 BVerfGG zulässig. Die Durchführung der Bundestagswahl in Berlin unterliegt der Wahlprüfung gemäß Art. 41 GG; auch sind die Bf. wahlberechtigte Personen.

Die Wahlprüfungsbeschwerde wird ferner innerhalb der Zwei-Monats-Frist aus § 48 Abs. 2 BVerfGG erhoben und begründet. Auf die Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschrift – nach der es für die Frist nur auf den Beschluß des Bundestages, nicht aber auf dessen Mitteilung an die Einspruchsführer ankommen soll, die aber u.U. verspätet oder gar nicht von dem Beschluß Kenntnis erlangen mögen – kommt es daher hier nicht an.

III. Begründetheit

Die Wahlprüfungsbeschwerde ist auch begründet. Bei der letzten Bundestagswahl ist es im gesamten Bundesland Berlin zu bislang beispiellos gravierenden Wahlfehlern gekommen (→ 1.). Diese sind auch im Hinblick auf das *gesamte* Bundesland potentiell mandatsrelevant (→ 2.); die entgegenstehende Rechtsauffassung des Deutschen Bundestages verkennt den wahlprüfungsrechtlichen, verfassungsrechtlich grundierten Begriff der Mandatsrelevanz in grundlegender Weise (s.o.). Entgegen dem Vortrag der Senatsverwaltung für Inneres von Berlin im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Verfassungsgerichtshof am 28. September 2022, den nunmehr *Stefan Förster* gemeinsam mit 42 weiteren Antragstellern in seiner Verfassungsbeschwerde → **2 BvR 2189/22** vom 15. Dezember 2022 dem Bundesverfassungsgericht vortragen läßt, steht diese Rechtsauffassung mitnichten in irgendeinem Gegensatz zu den bislang durch das Bundesverfassungsgericht vertretenen Grundsätzen der Wahlprüfung. Dies hat bereits der Verfassungsgerichtshof ganz richtig auf den Punkt gebracht: „Neu ist im vorliegenden Wahlprüfungsverfahren nicht der rechtliche Maßstab. Neu ist vielmehr der zugrundeliegende Sachverhalt, der in der Rechtsprechung bislang noch nicht entschieden wurde.“⁵ Im übrigen ist der Anteil der Briefwähler verfassungsrechtlich problematisch (→ 3.).

1. Wahlfehler

a) Teilnahme von Minderjährigen an der Bundestagswahl

An den Bundestagswahlen haben im Bundesland Berlin in einer nicht mehr aufklärbaren, aber nicht unerheblichen Anzahl Personen teilgenommen, die nicht volljährig waren; dies widerspricht Art. 38 Abs. 2 1. HS GG und § 12 Abs. 1 Nr. 1 BWahlG. (Im übrigen wurden offenbar

⁵ → Anlage 3, S. 31.

an etliche Wähler mehr als ein Wahlzettel ausgegeben, weil diese, frisch gedruckt, häufig aneinanderklebten):

<https://www.welt.de/politik/bundestagswahl/plus234223618/Berlin-Mehrfach-alle-Wahlscheine-an-unter-18-Jaehrige-ausgegeben.html>

→ Anlage 13.

Zum Text dieser Anlage ist anzumerken, daß, wenn dort der Zeuge C sagt:

„Wir haben dann besonders vormittags leider mehrfach alle Wahlscheine an unter 18-jährige oder EU-Ausländer ausgegeben. Mir ist es leider zweimal passiert, daß ich einem unter 18-Jährigen das ganze Paket der Wahlzettel gab. Die waren dann aber so nett, die übrigen Zettel zurückzugeben und nur für die Bezirksverordnetenversammlung (BVV) abzustimmen“

dies so zu verstehen ist, daß dem Zeugen der entsprechende Irrtum zweimal bewußt geworden ist, weil die betroffenen Minderjährigen – in Kenntnis des Umfangs ihres Wahlrechts – die zu Unrecht ausgegebenen Unterlagen von sich aus zurückgegeben und nicht benutzt haben. Dies bedeutet aber nicht, daß der Irrtum dem Zeugen insgesamt nur zweimal unterlaufen ist und im Ergebnis keine Folgen hatte, weil die betroffenen Minderjährigen die Unterlagen zurückgegeben haben; sondern dies mag auch in zahlreichen weiteren Fällen passiert sein, nur eben, daß die betroffenen Minderjährigen dort ihre Wahlunterlagen *nicht* zurückgegeben, sondern zur Bundestagswahl *benutzt* haben.

Übrigens war die Landeswahlleitung offenbar bereits eine Woche vor der Wahl durch ein Internetportal mit Namen „wahlrecht.de“⁶ auf den bereits in den

→ Anlagen 6 und 7

dargestellten Trick (**s.o.** → **I.**) hingewiesen worden, mit dem Minderjährige und EU-Ausländer per Briefwahl an der Bundestagswahl teilnehmen konnten, nämlich, indem eine wahlberechtigte Person die Briefwahlunterlagen bestellt, weiterreicht und dann selbst präsent wählt.

Diese Manipulation wäre nicht aufgefallen und könnte nicht nachgewiesen werden, weil die Briefwahlunterlagen in Berlin – abweichend von der Praxis in allen anderen Bundesländern (!) nur *einen* Umschlag für *alle* Stimmzettel enthielten⁷.

⁶ <https://www.wahlrecht.de>

⁷ Vergl. hierzu bereits → **Anlage 7**, S. 4 (<https://www.welt.de/politik/bundestagswahl/plus234295098/Neue-Panne-kommt-ans-Licht-Minderjaehrige-konnten-auch-per-Briefwahl-an-der-Bundestagswahl-teilnehmen.html>).

Außerdem hatte die Landeswahlleitung die Wahlvorstände offenbar angewiesen, unter Verstoß gegen § 75 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 69 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 3 Satz 2 BWO leere Briefwahlumschläge nicht als ungültige Stimmen zu zählen⁸:

<https://www.rbb24.de/politik/wahl/abgeordnetenhaus/agh-2021/beitraege/bundestag-bundestagswahl-berlin-minderjaehrige-wahl.html>

→ **Anlage 14.**

b) Teilnahme von EU-Ausländern an der Bundestagswahl

Desselbengleichen haben an den Bundestagswahlen im Bundesland Berlin auch in einer nicht mehr aufklärbaren, aber nicht unerheblichen Anzahl Personen teilgenommen, die keine deutschen Staatsbürger, sondern EU-Ausländer waren,

→ vergl. bereits **Anlagen 4, 6, 7, 13** und **14**;

dies widerspricht Art. 38 Abs. 2 1. HS i.V.m. Art. 20 Abs. 2 GG⁹ und § 12 Abs. 1 1. HS BWahlG.

<https://www.bz-berlin.de/berlin/mitte/wieder-wahl-panne-in-berlin-ich-koennte-mehr-waehlen-als-ich-darf>

→ **Anlage 15.**

c) Versendung von Wahlbenachrichtigungen an längst Verstorbene

In einer nicht mehr aufklärbaren Anzahl von Fällen wurden Wahlbenachrichtigungen an längst verstorbene Personen versendet,

→ vergl. bereits **Anlage 15**, S. 3,

wodurch deren Angehörige in die Lage versetzt wurden, entsprechende Briefwahlunterlagen zu bestellen und mehrfach zu wählen,

<https://www.bz-berlin.de/berlin/reinickendorf/mein-toter-papa-soll-waehlen-gehen>

→ **Anlage 16.**

⁸ Vergl. hierzu bereits → **Anlage 4**, S. 5 (<https://www.tichyseinblick.de/daili-es-sentials/berliner-wahlchaos-keiner-der-rechtsversto-esse-ist-bis-jetzt-aufgeklaert/>).

⁹ Vergl. BVerfGE 83, 37 ff. – *Ausländerwahlrecht I*, E 83, 60 ff. – *Ausländerwahlrecht II*.

d) Ausgabe falscher Stimmzettel

In etlichen Wahllokalen wurden¹⁰ – und zwar offenbar nicht nur im Hinblick auf die Berliner Abgeordnetenhaus- und Bezirksverordnetenversammlungen-Wahl, sondern sehr wohl auch im Hinblick auf die Bundestagswahl! – falsche Stimmzettel ausgegeben, was zwingend zur Ungültigkeit der entsprechend abgegebenen Stimmen führt. Nach Informationen des *rbb* kam es hierdurch mindestens zu 13.120 ohne Zutun des jeweiligen Wählers ungültigen Stimmen, die also bei der Zusammensetzung des Deutschen Bundestages keine Berücksichtigung gefunden haben werden,

<https://www.rbb24.de/politik/wahl/abgeordnetenhaus/agh-2021/beitraege/berlin-wahl-unregelmassigkeiten-wahlfehler-falsche-stimmzettel.html>

→ Anlage 17.

e) Unfreiwillige Nichtwahl wegen fehlender Stimmzettel bzw. langer Wartezeiten

In etlichen Wahllokalen fehlte es an Stimmzetteln, die daher bald ausgingen, was zu längeren Unterbrechungen der Wahlen führte, teils konnten die Wahlen gar nicht wiederaufgenommen werden, weil es wegen des Berlin-Marathons und der Unpassierbarkeit der Wettkampfstrecke unmöglich war, neue Stimmzettel zu besorgen. In praktisch allen Wahllokalen war die Zahl der Wahlkabinen – gemessen an der Zahl der zu erwartenden Präsenzwähler und der vorhersehbaren Länge des Wahlaktes mit vier unterschiedlichen Abstimmungen, fünf Stimmzetteln und sechs Stimmen (!) – viel zu gering bemessen, was zu langen Wartezeiten vor dem Wahllokal führte. Eine unbekannte und nicht mehr zu ermittelnde Zahl von Wählern wählte daher i.E. unfreiwillig nicht, sondern ging wieder nach Hause (bzw. kehrte noch einmal oder mehrmals, ebenfalls erfolglos, zum Wahllokal zurück).

<https://www.tagesspiegel.de/berlin/berliner-wahlen-bis-20-uhr-fehlende-und-falsche-stimmzettel-wahlen-in-berlin-laufen-teils-chaotisch/27649050.html>

→ Anlage 18;

<https://www.bz-ber-lin.de/berlin/kolumne/wer-fuer-das-berliner-wahlchaos-wirklich-verantwortlich-ist>

→ Anlage 19.

¹⁰ → vergl. bereits **Anlage 5**, S. 2 (<https://www.tichyseinblick.de/daili-es-sentials/minderjaehrige-wahlen-berlin/>).

f) Wahl nach 18 Uhr

Wartezeiten von bis zu drei Stunden, sei es allein wegen fehlender Wahlkabinen oder auch wegen zeitweiliger Schließung von Wahllokalen zwecks des Versuchs der Nachbeschaffung (oder auch des Umtauschs) von Stimmzetteln führten dazu, daß eine unbekannte, nicht mehr zu ermittelnde Anzahl von Wählern erst geraume Zeit nach 18 Uhr wählen konnte und durfte, als also die Wahlprognose und später auch die Hochrechnungen längst veröffentlicht und qua Mobiltelefon von jedermann jederzeit abrufbar gewesen waren:

<https://www.n-tv.de/politik/Berliner- stehen-nach-19-Uhr-noch-an-article22828789.html>

→ **Anlage 20.**

Der *Tagesspiegel* (→ **Anlage 18**, S. 1 f.) berichtet:

„Um 19.50 Uhr stand der oder die letzte Wähler:in [sic] in Prenzlauer Berg am Sonntagabend noch in der Warteschlange vor dem Wahllokal. Matthias Thieme wartete da laut eigenen Angaben bereits seit drei Stunden in der Schlange. ‚Draußen warten immer noch Menschen‘, twitterte er.

Auch in Malchow verließ der letzte Wähler erst 19.40 Uhr die Kabine [sic], in Weißensee warteten dann noch Menschen vor dem Lokal. Bereits relativ früh hatte sich am Sonntag abgezeichnet, daß bis 18 Uhr längst nicht alle Menschen ihre Stimme abgeben würden können [sic].

Am Nachmittag verkündete die Landeswahlleiterin, daß jede und jeder, der bis 18 Uhr in der Schlange steht, auch wählen kann – egal, ob die Stimme dann erst, wie in Weißensee, zwei Stunden später in die Urne wandert. Wer sich kurz nach 18 Uhr in die Schlangen einreihete, hatte allerdings Pech: in der Prinzregentenstraße hätte ein 90-Jähriger, der laut eigener Aussage sich zum dritten Mal an diesem Tag anstand [sic], gerne noch gewählt. Nun fühlte er sich betrogen.“

Letztere Auskunft – die immerhin auf die Einhaltung formeller rechtlicher Regeln (§ 47 Abs. 1 i.V.m. § 60 Sätze 2 und 3 BWO) auch bei im Einzelfall „unfairem“ Ergebnis hindeutet – wird allerdings konterkariert durch die Beobachtung des Zeugen *D¹¹*,

→ **Anlage 4**, S. 3,

der mit eigenen Augen gesehen hat, daß auch die Einreihung neuer Wähler in die Wahlschlange *nach* 18 Uhr noch geduldet worden ist.

Es ist nach alledem also zu sehr zahlreichen erheblichen Wahlfehlern gekommen, deren Dimension im einzelnen im Nachhinein gar nicht mehr aufklärbar ist.

¹¹ Erreichbar über: [Anschrift].

2. Mandatsrelevanz

Eigentlich läßt sich die Mandatsrelevanz der zahllosen gravierenden, in ganz Berlin zu beobachtenden Wahlfehler in einem Satz begründen: „Bei ordnungsgemäßer Vorbereitung und Durchführung der Wahl wäre ein anderes Stimmergebnis und damit eine andere Sitzverteilung konkret möglich gewesen“¹². Im übrigen beziehe ich mich ergänzend auf die Ausführungen des Verfassungsgerichtshofs zur Mandatsrelevanz, die ich mir zu eigen mache:

→ **Anlage 3**, S. 62-65 und S. 67 (unten) bis 140.

Die Beschwerdeführer müssen zum Erfolg einer Wahlprüfungsbeschwerde die Mandatsrelevanz der geltend gemachten Wahlfehler substantiiert darlegen.¹³ Dabei muß aber – entgegen der Rechtsauffassung des Deutschen Bundestages, der Berliner Senatsverwaltung für Inneres und nun der Verfassungsbeschwerdeführergruppe um *Förster*¹⁴ (s.o.) – keineswegs der Nachweis einer Auswirkung der Wahlfehler auf die Sitzverteilung erbracht werden.¹⁵ Auch wenn eine rein theoretische Möglichkeit eines Kausalzusammenhanges im allgemeinen nicht hinreichend sein soll, so genügt doch jedenfalls die *potentielle* Kausalität.¹⁶ D.h., der Beschwerdeführer hat darzulegen, daß es sich bei der Auswirkung des Wahlfehlers auf die Sitzverteilung *um eine nach der allgemeinen Lebenserfahrung konkrete und nicht ganz fernliegende Möglichkeit handelt*.¹⁷ Daraus folgt, daß die zwar anerkannten Grundsätze des Bestandsschutzes einer einmal gewählten Volksvertretung¹⁸ und des geringstmöglichen Eingriffs in den Bestand des Parlaments im Rahmen von Wahlprüfungsverfahren¹⁹ eben *nicht* dahingehend zu verstehen sind, daß jeglicher Zweifel an der Mandatsrelevanz und jegliche Unsicherheit bei der Tatsachenfeststellung stets und nur zu Lasten der Einspruchsführer gehen würden.²⁰

Niemand weiß – und es kann auch technisch nicht ermittelt werden – wie viele Wähler aufgrund der langen Wartezeiten vor den Wahllokalen und u.U. nach mehreren Anläufen unverrichteter Dinge wieder nach Hause gegangen sind. Ebenso wenig kann jemals festgestellt werden, wie viele Minderjährige und/oder EU-Ausländer an der Wahl zum Deutschen Bundestag teilgenommen haben²¹, sei es präsent im Wahllokal nach irrtümlicher Ausgabe der entsprechenden Wahlunterlagen oder per Briefwahl mit weitergereichten Unterlagen in der oben beschriebenen Weise²². Und niemals wird geklärt werden können, wie viele Wähler

¹² → **Anlage 3**, S. 129.

¹³ Vergl. BVerfGE 130, 212 (223); 146, 327 (342 Rn. 40); BVerfG, Beschl. v. 12. Januar 2022, 2 BvC 17/18, Rn. 34 a.E.

¹⁴ Vergl. nur deren „Verfassungsbeschwerdeschrift“ vom 15. Dezember 2022, S. 167: der Verfassungsgerichtshof „drehe die Beweislast um“ (!); ähnlich dann ebda., S. 177.

¹⁵ BVerfG, Beschl. v. 23. März 2022, 2 BvC 22/19, Rn. 32.

¹⁶ BVerfGE 146, 327 (342 Rn. 40 m.w.N.).

¹⁷ Vergl. BVerfGE 89, 243 (254); 89, 291 (304); 146, 327 (342 Rn. 40).

¹⁸ Vergl. BVerfGE 103, 111 (134); 121, 266 (311 f.); 129, 300 (344); 154, 372 Rn. 34.

¹⁹ Vergl. BVerfGE 123, 39 Rn. 161; E 89, 243 (253).

²⁰ Vergl. → **Anlage 3**, S. 133 f.

²¹ Vergl. → **Anlage 8**, S. 4 (<https://www.tichyseinblick.de/daili-es-sentials/rupert-scholz-jeder-bundesbuerger-kann-eine-pruefung-der-berliner-wahlen-einfordern/>).

²² Vergl. → **Anlage 7**.

nach 18 Uhr in Kenntnis der Prognosen oder gar der ersten Hochrechnungen noch gewählt haben. Allerdings können diese nicht mehr aufzulösenden Ungewißheiten entgegen der Auffassung des Deutschen Bundestages rechtlich *nicht* dergestalt bewältigt werden, daß man einfach *fingiert*, jeder mögliche und naheliegender Wahlfehler, der aber als einzelner Vorgang technisch nicht mehr substantiiert werden kann, habe dann eben nicht stattgefunden. Denn ein solches Vorgehen würde die legitimitätssichernde Funktion des Wahlprüfungsverfahrens völlig verfehlen und liefe im Ergebnis auf die Forderung nach dem sicheren Beweis der Mandatsrelevanz statt der Darlegung ihrer nicht fernliegenden Möglichkeit hinaus.

Entscheidend ist hier daher nicht, daß im Hinblick auf diverse Wahlkreise technisch kein Nachweis der Mandatsrelevanz mehr erbracht werden kann, sondern vielmehr, daß es im Hinblick auf die insofern nicht „problematischen“ Wahlkreise an jeglichen Anhaltspunkten dafür fehlt, daß und warum sie von den flächendeckenden Wahlfehlern *nicht* auch erfaßt gewesen sein sollten.²³ Denn bereits nach den zutreffenden, aufgrund der sorgfältigen Auswertung sämtlicher vorhandener Wahlniederschriften getroffenen Feststellungen des Verfassungsgerichtshofs besteht hier eine Vielzahl konkreter Anhaltspunkte dafür, daß eine unbekannte, aber ganz erhebliche Anzahl von Wählern ihre Stimme nicht, nicht wirksam oder nicht unbeeinflusst hat abgeben können.²⁴ Auch ist in die Abwägung zwischen Bestands- und Korrekturinteresse maßgeblich miteinzubeziehen, daß die Wahlfehler insgesamt Ausdruck eines *systemischen Mangels der Wahlvorbereitung* durch die zuständigen Behörden des Landes Berlin sind.²⁵ Dieser systemische Mangel bzw. seine Auswirkungen beschränken sich aber weder auf die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen, noch im Hinblick auf die Bundestagswahl auf eine vergleichsweise sehr kleine Anzahl von Wahlbezirken.

Läßt sich infolge schwerwiegender und dazu flächendeckender, das Demokratieprinzip verletzender Wahlfehler *nicht ausschließen*, daß dadurch die Mandatsverteilung beeinflusst worden ist, so kann dies im Wahlprüfungsverfahren nicht ohne Konsequenzen bleiben.²⁶ Denn das Wahlprüfungsverfahren dient dazu, die rechtmäßige und ordnungsgemäße Zusammensetzung des Deutschen Bundestages sicherzustellen.²⁷ Zur Sicherung der Effektivität der Wahlüberprüfung ist zum Erfolg der Wahlprüfungsbeschwerde (wie bereits des Einspruches) auf die potentielle, nicht die nachgewiesene Mandatsrelevanz abzustellen. Hier liegen schwerwiegende Fehler der Wahldurchführung ja gerade darin, daß eine unbekannte, aber jedenfalls nicht unerhebliche Zahl von Wahlberechtigten (durch stundenlangen Nichtzugang zum Wahllokal oder das Fehlen der richtigen Wahlunterlagen im Wahllokal) am Wählen gehindert worden ist.²⁸ Da diese unfreiwillige Nicht-Wahl keine Spuren hinterläßt, die etwa durch Neuauszählung der Stimmen gefunden werden könnten, *könnte* die Mandatsrelevanz hier gar nicht besser und eingehender substantiiert werden, als bereits geschehen; das heißt aber *nicht*, daß bei unfreiwilligem Nichtwählen folglich *niemals* Mandatsrelevanz substantiiert werden kann.

²³ Vergl. → **Anlage 3**, S. 135.

²⁴ Vergl. ebda.

²⁵ Zutreffend → **Anlage 3**, S. 144.

²⁶ BVerfG, NJW 1977, 751 (755); → **Anlage 3**, S. 133 f.

²⁷ BVerfG, NJW 1994, 927 (928 m.w.N.).

²⁸ Vergl. → **Anlage 3**, S. 134.

3. Briefwahl

Im übrigen ist die Bundestagswahl in Berlin schon allein deswegen ungültig und zu wiederholen, weil der Anteil der Briefwähler zu hoch war. Dieser belief sich im Bundesland Berlin auf 47,2% (2017 noch: 33,4%, 2013: 28%),

→ Anlage 21.

Zwar wurde dieser Einwand in den Wahleinsprüchen der beiden Bf. noch nicht geltend gemacht; dies ist aber unschädlich. Denn mit dem Einwand, die Wahl sei allein schon wegen des zu hohen Briefwähleranteils ungültig, wird ja kein herkömmlicher „Wahlfehler“ geltend gemacht, der also gemäß Art. 41 Abs. 1 Satz 1 GG, § 1 WahlPrüfG zunächst vom Deutschen Bundestag zu behandeln wäre. Denn in der Sache wird hier die *faktische* Verfassungswidrigkeit der Vorschrift aus § 17 Abs. 2 BWahlG (in seiner seit 2008 geltenden, voraussetzungslosen Fassung) geltend gemacht. Diesem Einwand hätte der Deutsche Bundestag ohnehin nicht abhelfen können²⁹, weswegen seine erstmalige Geltendmachung im Wahlprüfungsbeschwerdeverfahren unproblematisch ist.³⁰

Das Bundesverfassungsgericht prüft im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde nach § 13 Nr. 3, § 48 BVerfGG nicht nur die Einhaltung der Vorschriften des Bundeswahlrechts durch die zuständigen Wahllokale und den Deutschen Bundestag, sondern – über den Prüfungsumfang der Wahlprüfungsentscheidung des Deutschen Bundestages hinaus – auch, ob die einfach-rechtlichen Grundlagen der Bundestagswahl, sofern es auf sie ankommt, mit den Vorgaben der Verfassung in Einklang stehen.³¹ Im Rahmen dieser Kompetenz könnte das Bundesverfassungsgericht insofern auch § 17 Abs. 2 BWahlG (2008) für nichtig erklären und allein deswegen eine Wahlwiederholung anordnen, auch wenn es die zugleich von uns geltend gemachten Wahlfehler z.B. *nicht* für mandatsrelevant hielte (arg. ex §§ 78 Satz 1, 95 Abs. 3 Satz 2 BVerfGG).³²

Das Grundgesetz kennt die Briefwahl nicht; bereits die Fristenregelung aus Art. 39 Abs. 1 Sätze 3 und 4 macht deutlich, daß das Grundgesetz die Frage nach der Zulässigkeit auch von Briefwahlen eigentlich *nicht* „offenläßt“, sondern unter „Wahl“ eindeutig und *nur* die Präsenz- oder Urnenwahl versteht. Seit der einfach-gesetzlichen Einführung der Briefwahl im Jahr 1955 steht diese also in einem gewissen Spannungsverhältnis nicht nur zu Art. 39 Abs. 1 GG (weil durch das Ausfüllen der Briefwahlunterlagen sechs Wochen vor der Wahl eben der grundgesetzlich geregelte Wahltermin unterlaufen wird!), sondern auch zu den geschriebenen Wahlrechtsgrundsätzen aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG wie dem ungeschriebenen, aber zentralen Wahlrechtsgrundsatz der Öffentlichkeit der Wahl.

²⁹ Statt aller Ewer, in: Morlok/Schliesky/Wiefelspütz, Parlamentsrecht (2016), § 8 Rn. 13.

³⁰ Bechler, in: Burkićzak/Dollinger/Schorkopf, BVerfGG, 2. Aufl. 2022, § 48 Rn. 20; Walter, in: ders./Grünwald, BeckOK-BVerfGG, § 48 Rn. 22 (Stand: XII/2022).

³¹ BVerfGE 16, 130 (135 f.); 121, 266 (295); 123, 39 (68); 130, 212 (224 f.); 132, 39 (47 Rn. 22); BVerfG, Beschl. v. 12. Januar 2022, 2 BvC 17/18, Rn. 57.

³² Lenz/Hansel, BVerfGG, 3. Aufl. 2020, § 48 Rn. 11.

Dennoch hat das Bundesverfassungsgericht die Briefwahl – geraume Zeit allerdings nur im Hinblick auf zu begründende Ausnahmefälle – für grundsätzlich zulässig gehalten.³³

2008 hat der Gesetzgeber durch eine Neufassung³⁴ des § 17 Abs. 2 BWahlG die Notwendigkeit, zwecks Ausgabe des zur Teilnahme an der Briefwahl erforderlichen Wahlscheins wichtige Gründe für die Nichtteilnahme an der Präsenzwahl (wie berufliche Verhinderung, Krankheit oder Gebrechlichkeit) glaubhaft zu machen, entfallen lassen und die Briefwahl mithin „freigegeben“. Seither ist jedem Bürger die Möglichkeit eröffnet, den Wahlakt auf Wunsch in seine private Sphäre zu verlegen und auch den Zeitpunkt der Ausübung des Wahlrechts innerhalb eines Zeitraums von rund sechs Wochen vor dem Wahlsonntag selbst zu bestimmen.³⁵ Damit ist die Einhaltung zentraler grundgesetzlicher Wahlgrundsätze wie eben Freiheit und Geheimheit der Wahl von einer verfassungsmäßigen Staatsaufgabe zum privaten Problem geworden, und von einer *Öffentlichkeit* der Wahl – deren Wichtigkeit das Bundesverfassungsgerichts noch ein Jahr nach der Reform³⁶ in anderem Zusammenhang, nämlich in seiner Entscheidung zum Gebrauch von Wahlcomputern³⁷, besonders betont hatte – kann im Hinblick auf die Briefwähler auch nicht mehr die Rede sein.

Dennoch hat das Bundesverfassungsgericht – zur Überraschung der meisten Staatsrechtslehrer – dann auch die vollkommene Freigabe der Briefwahl gebilligt.³⁸ Diese Billigung hatte das Bundesverfassungsgericht damals jedoch unter den Vorbehalt gestellt, sie gelte nur, so lange die Briefwahl „nicht zum Regelfall“ werde³⁹, was im Hinblick auf die damals streitgegenständliche Wahl, nämlich die Wahl zum Europaparlament von 2009 mit 18,4% Briefwähleranteil, „offenkundig nicht der Fall“ gewesen sei⁴⁰. Diese verfassungsrechtliche Rechtfertigung aus dem Jahr 2009 und bezogen auf einen Briefwähleranteil von rund 18% kann aber nicht mehr gelten, wenn der Briefwähleranteil – wie hier und heute – beinahe 50% beträgt und die Briefwahl also sehr wohl zum „Regelfall“ geworden ist. Die Stimmabgabe im Wahllokal hat der Regelfall zu sein, ist es aber nicht mehr, da die Stimmabgabe durch Briefwahl im freien Ermessen des Wählers steht.⁴¹ Daher ist die Vorschrift aus § 17 Abs. 2 BWahlG, die keinerlei Vorkehrungen dafür trifft, daß die Briefwahl die Ausnahme bleibt und nicht zur Regel wird, mittlerweile *faktisch verfassungswidrig* geworden. D.h., ihr Wortlaut widerspricht nicht unbedingt dem Grundgesetz (so das Bundesverfassungsgericht noch 2009), *wohl aber ihre praktische Anwendung im Jahr 2021*.

³³ BVerfGE 21, 200 ff. – *Briefwahl I*; E 59, 119 ff. – *Briefwahl II*.

³⁴ Art. 1 Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Wahl- und Abgeordnetenrechts vom 17. März 2008; BGBl. I, S. 394.

³⁵ *Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 36 Rn. 2.

³⁶ Das Gesetz zur Änderung des Wahl- und Abgeordnetenrechts stammte vom 17. März 2008, die *Wahlcomputer*-Entscheidung vom 3. März 2009.

³⁷ BVerfGE 123, 39 (Ls. 1 und S. 68 ff.).

³⁸ BVerfGE 134, 25 (Rn. 13) – *Briefwahl III*.

³⁹ BVerfGE 134, 25 (27 Rn. 3); die Passage steht zwar in der Stellungnahme des Bundesinnenministeriums, es ist aber davon auszugehen, daß das BVerfG sie sich zu eigen gemacht hat; jedenfalls ist es ihr nicht entgegengetreten.

⁴⁰ a.a.O., Rn. 13.

⁴¹ So zutreffend *Degenhart*, Staatsrecht I – Staatsorganisationsrecht, 38. Aufl. 2022, Rn. 88 m.w.N.

Weiterhin ist es unbestreitbar – auch wenn es in der Natur von völlig illegalen Vorgängen liegt, daß sie sich stets in einem Dunkelfeld abspielen müssen und es daher schwer bleibt, über die Häufigkeit oder gar Regelmäßigkeit ihres Vorkommens belastbare Angaben zu machen (ein Problem, das sich hier ja bereits ähnlich im Hinblick auf die Nachweisbarkeit der Mandatsrelevanz stellte) – daß die Briefwahl für Wahlbetrug viel anfälliger ist als die Urnenwahl im Wahllokal. Zu den insofern sich anbietenden Möglichkeiten gehören etwa

- der Blankoverkauf von Briefwahlunterlagen durch den Wahlberechtigten oder deren eigenhändige Ausfüllung durch den Wahlberechtigten im Beisein eines zahlenden Stimmenkäufers;
- das Abfangen, Festhalten, Verzögern, Verändern oder Vernichten⁴² von (insofern leicht erkennbaren) Briefwahlunterlagen auf dem Postweg oder aber die Entwendung aus der Verwahrung durch die Gemeinde oder aber
- die Bestellung von Briefwahlunterlagen an eine andere Adresse mit gefälschter Unterschrift.
- Auch hören wir immer wieder, daß Hilfspersonen, die etwa in Altersheimen damit beauftragt werden, gebrechlichen Menschen beim Ausfüllen der Briefwahlunterlagen zur Hand zu gehen (§ 36 Abs. 2 Satz 1 2. Alt BWahlG; § 66 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 57 BWO), nicht selten eine Art „Nachkorrektur“ einführen, indem sie, wenn ihnen die Wahlentscheidung eines alten Menschen nicht förderungswürdig vorkommt, beim Ausfüllen der Eidesstattlichen Erklärung (§ 66 Abs. 3 Satz 3 BWO) bewußt den eigenen Namen wie den Namen des Wahlberechtigten so unleserlich schreiben, daß der Wahlbrief später vom Wahlvorstand nicht anerkannt wird.
- Ferner sind die Briefwahlunterlagen nicht fälschungssicher, sondern können mit einem Farbkopierer vervielfältigt werden. Da die Wahlbehörden die eingehenden Wahlbriefe nicht mit den Wahlscheinnummern der ausgegebenen Briefwahlunterlagen abgleichen, würden Fälschungen erst auffallen, wenn die Zahl der Briefwähler die der ausgegebenen Wahlscheine übersteigt.⁴³

Außerdem konfligiert die Briefwahl mit den Wahlrechtsgrundsätzen der Freiheit und der Geheimheit der Wahl.

⁴² Übrigens war es im Zusammenhang mit der hier interessierenden Wahl in Berlin auffällig, wie viele Wahlscheine ausgegeben, dann aber nicht durch Ausübung der Briefwahl auch eingelöst worden sind. Da es wenig plausibel ist, daß jemand sich erst aktiv um Briefwahlunterlagen bemüht, diese dann aber nicht nutzt, besteht – gerade wenn man mit der Unzuverlässigkeit der Postzustellung in Berlin vertraut ist – hier weiterhin wohl ein Anfangsverdacht, daß Wahlbriefe u.U. in erheblichem Umfang beseitigt oder vernichtet worden bzw. verlorengegangen sind. Dem sollte in Gemäßheit des Untersuchungsgrundsatzes (§ 26 BVerfGG) am besten ebenfalls noch nachgegangen werden.

⁴³ *Hahlen*, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 36 Rn. 5c m.w.N.

Der Grundsatz der Freiheit der Wahl wird bei der Wahl zu Hause im privaten Umfeld häufig nicht eingehalten werden.⁴⁴ Da die Neigung zu sozialer Dominanz und die psychische Bereitschaft zu jederzeitiger Selbstbehauptung auch gegenüber nahestehenden bzw. als hierarchisch und sozial (etwa durch Zahlung des Lebensunterhalts, Finanzierung des Studiums usw.!) überlegenen Personen, wie etwa dem eigenen Vater, in der Bevölkerung sehr unterschiedlich verteilt sind, wäre es psychologisch eine mehr als naive Annahme, wollte man sich vorstellen, auch zu Hause wähle vermutlich jeder normalerweise stets, was er selber will. „Frei“ ist bei sich zu Hause eigentlich nur, wer allein lebt, und dies dann oft um den Preis der Einsamkeit.

Aus ähnlichen Gründen wird – und zwar in noch viel stärkerem Ausmaß! – oft auch der Wahlgrundsatz der Geheimheit nicht gewährleistet sein.⁴⁵ Denn auch in Lebens- oder Wohngemeinschaften, in denen man weit davon entfernt ist, anderen die Wahlentscheidung „vorschreiben“ zu wollen, wird man sich aber doch – gewissermaßen ein viel niederschwelligerer Eingriff! – immerhin dafür *interessieren*, was andere Personen eigentlich so wählen. Psychologisch gesehen, ist dies ja oft auch nur Ausdruck eines lebhaften menschlichen Interesses; jedoch dennoch mit dem Wahlrechtsgrundsatz der Geheimheit der Wahl keineswegs zu vereinbaren.

In letzter Konsequenz bedeutet der Grundsatz der Geheimheit der Wahl denn übrigens auch nicht, daß niemand erfahren darf, was man gewählt hat (denn es ist ja nicht verboten, es zu erzählen), sondern daß niemand *sicher* sein kann, „richtig“ informiert worden zu sein, weil nämlich im Rahmen der öffentlichen Präsenzwahl die *Beweismöglichkeit* abgeschnitten wird. Bei der Wahl zu Hause ist hingegen die *Beweismöglichkeit* *nie* abgeschnitten; es ist daher strenggenommen nicht richtig, daß der Wähler im Rahmen der Briefwahl „selbst für das Wahlgeheimnis Sorge zu tragen“ hätte⁴⁶; denn das Wahlgeheimnis im Sinne des *prinzipiellen* Ausschlusses der *Möglichkeit* eines Beweises ist bei der Briefwahl *nie* gewahrt.

Nach alledem wäre die Bundestagswahl in Berlin allein aufgrund des Regelcharakters der Briefwahl selbst dann zu überholen, wenn es gar keine Wahlfehler gegeben hätte.

IV. Hilfsantrag

Der Hilfsantrag wiederholt ganz einfach den seinerzeitigen Antrag des Bundeswahlleiters in seinem Einspruch gegen die Bundestagswahlen in Berlin:

→ Anlage 2, S. 22.

Zur Begründung kann daher auf den Vortrag des Bundeswahlleiters gegenüber dem Deutschen Bundestag,

⁴⁴ Vergl. bereits *Klüber*, DÖV 1958, 249 ff.

⁴⁵ Vergl. zum Ganzen etwa *Christoph Schönberger*, JZ 2016, 486 (487 f.).

⁴⁶ So aber BVerfGE 21, 200 (205) – *Briefwahl I*.

→ ebda., S. 22-79,

verwiesen werden; falls erforderlich, wäre dessen → **Wahleinspruch an den Deutschen Bundestag** (→ Az.: WP 1760/21) mit ausführlicher Begründung insbesondere der Mandatsrelevanz **mitsamt allen Anlagen, speziell Anlage 9**, zu diesem Wahlprüfungsverfahren **beizuziehen**.

Der Bundeswahlleiter hatte Neuwahlen in sechs Berliner Wahlkreisen insgesamt verlangt. Demgegenüber hatte der Deutsche Bundestag – wie bereits dargelegt – eine Wahlwiederholung lediglich in 431 von insgesamt 2.256 Berliner Wahlbezirken (Wahllokalen) angeordnet und den Wahleinspruch auch des Bundeswahlleiters im übrigen zurückgewiesen:

→ ebda., S. 19 ff. ≙ ebda., S. 135 ff.

Man sollte daher annehmen, daß der Bundeswahlleiter – nachdem der Deutsche Bundestag so deutlich hinter seinem Antrag zurückgeblieben ist – nun ebenfalls Wahlprüfungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhebt. Dem scheint aber nicht so zu sein. Vielmehr hat der Bundeswahlleiter – verwunderlicherweise – in seiner Presseerklärung Nr. 02/22 bereits vom 11. November 2022

https://www.bundeswahlleiter.de/info/presse/mitteilungen/bundestagswahl-2021/02_22_Wahlwiederholung-in-Berlin.html

die Entscheidung des Deutschen Bundestages begrüßt und für richtig erklärt:

→ **Anlage 22.**

Daher nutzen wir hier den Hilfsantrag zu unserem eigenen Wahlprüfungsbeschwerde dazu, dem Bundesverfassungsgericht ersatzweise wenigstens das ursprüngliche Petitum des Bundeswahlleiters – der ja bereits qua Amt eine besondere Sachkenntnis in Fragen des Wahlprüfungsrechts für sich in Anspruch nehmen muß, weswegen es schwer verständlich bleibt, daß er sich mit der Entscheidung des Deutschen Bundestages einfach abfindet – für den Fall des Mißerfolges unseres Hauptantrages zur Entscheidung vorzulegen.

Dr. iur. habil. Vosgerau,
Rechtsanwalt

Anlagen:

1. Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 20/66 vom 10. November 2022 [Auszug]
2. BT-Drucks. 20/4000 vom 7. November 2022, Beschlußempfehlung und Bericht des Wahlprüfungsausschusses [Auszug]
3. Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Urteil vom 16. November 2022, VerfGH 154/21
4. *Berliner Wahlchaos: Keiner der Rechtsverstöße ist bis jetzt aufgeklärt*, Tichys Einblick Online, 22. Oktober 2021
5. *Pauline Schwarz*, Wahlergebnisse nur geschätzt: Das Ausmaß der Wahlpannen in Berlin wird deutlich, Tichys Einblick Online, 30. September 2021
6. *Pauline Schwarz*, Auch Minderjährige haben in Berlin den Bundestag gewählt, Tichys Einblick Online, 5. Oktober 2021
7. *Marcel Leubrecher/Sabine Menkens*, Minderjährige konnten auch per Briefwahl an der Bundestagswahl teilnehmen, WELT Online, 8. Oktober 2021
8. *Natalie Furjan*, Jeder Bundesbürger kann eine Prüfung der Berliner Wahlen einfordern, Tichys Einblick Online, 10. Oktober 2021
9. Wahleinspruchsschrift des Bf. zu 1)
10. Wahleinspruchsschrift des Bf. zu 2)
11. Bescheid an den Bf. zu 1)
12. Bescheid an den Bf. zu 2)
13. *Marcel Leubecher*, „Mehrfach alle Wahlscheine an unter 18-Jährige oder EU-Ausländer ausgegeben“, WELT Online, 5. Oktober 2021
14. *Offenbar haben in Berlin auch Minderjährige gewählt*, rbb24 Online, 5. Oktober 2021
15. *Boris Dombrowski*, Wieder Wahl-Panne in Berlin! Ich könnte mehr wählen, als ich darf, B·Z Online, 21. September 2021
16. *Boris Dombrowski*, Mein toter Papa soll wählen gehen, B·Z Online, 7. September 2021

17. *Dominik Ritter-Wurnig/Sophia Mersmann*, Auffällig viele ungültige Stimmen 99 Berliner Wahlbezirken, rbb24 Online, 29. September 2021
18. *Sonja Wurscheid*, Update/Berliner wählen bis 20 Uhr - Fehlende und falsche Stimmzettel – Wahlen in Berlin laufen teils chaotisch, Tagesspiegel Online, 26. September 2021
19. *Gunnar Schupelius*, Wer für das Berliner Wahlchaos wirklich verantwortlich ist, B·Z Online, 5. Oktober 2021
20. *Berliner stehen nach 19 Uhr noch an*, ntv Online, 26. September 2021
21. Aufstellung der Briefwähleranteile in den unterschiedlichen Bundesländern bei den Bundestagswahlen 1994-2021, Quelle: der Bundeswahlleiter 2021.
22. Presseerklärung Nr. 02/2022 des Bundeswahlleiters vom 11. November 2022.
23. Vollmacht Bf. zu 2)
24. Vollmacht Bf. zu 1)